



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 30/18
Luxemburg, den 14. März 2018

Urteil in der Rechtssache T-33/16
TestBioTech / Kommission

Das Gericht der Europäischen Union erklärt den Beschluss für nichtig, mit dem die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen enthalten, abgelehnt hat

Die Auswirkungen von GVO auf die Gesundheit von Mensch oder Tier können in den Umweltbereich fallen, so dass Nichtregierungsorganisationen im Rahmen eines auf die Aarhus-Verordnung gestützten Überprüfungsantrags diese Gesichtspunkte geltend machen können

Zwischen 2007 und 2010 stellten die Unternehmen Pioneer Overseas und Monsanto Europe Anträge auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Sojabohnen enthalten.

Für jeden dieser Anträge stellte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Wesentlichen fest, dass genetisch veränderte Sojabohnen im Rahmen ihres Verwendungszwecks im Hinblick auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt ebenso sicher seien wie genetisch nicht veränderte Sojabohnen.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme der EFSA ließ die Kommission mit Beschlüssen vom 24. April 2015¹ das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse zu.

TestBioTech, eine Nichtregierungsorganisation, die gegen die Markteinführung dieser Erzeugnisse ist, beantragte bei der Kommission auf der Grundlage einer Unionsverordnung, die es Nichtregierungsorganisationen ermöglicht, sich am Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu beteiligen (Aarhus-Verordnung²), die Durchführung einer internen Überprüfung der Zulassungsbeschlüsse vom 24. April 2015³. Mit Beschluss vom 16. November 2015 lehnte die Kommission den Antrag auf Überprüfung weitgehend ab und vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Beurteilung genetisch veränderter Lebensmittel oder Futtermittel im Rahmen der Aarhus-Verordnung nicht geprüft werden könnten, da diese Gesichtspunkte nicht die Beurteilung der Umweltrisiken, sondern vielmehr den Gesundheitsbereich betreffen.

TestBioTech erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Ablehnungsbeschlusses der Kommission. Nach Ansicht von TestBioTech steht der Antrag auf interne Überprüfung sehr wohl im Zusammenhang mit Fragen, die in den Anwendungsbereich der

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/698 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 (DP-3Ø5423-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 112, S. 71); Durchführungsbeschluss (EU) 2015/686 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 (MON-87769-7) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 112, S. 16); Durchführungsbeschluss (EU) 2015/696 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 (MON-877Ø5-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 112, S. 60).

² Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

³ Nach dem Unionsrecht können Nichtregierungsorganisationen nämlich bei dem Unionsorgan, das einen Verwaltungsakt in Umweltangelegenheiten erlassen hat, einen Antrag auf interne Überprüfung stellen.

Aarhus-Verordnung fallen. Insoweit handelt es sich – so TestBioTech – bei den auf Grundlage der Unionsverordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁴ erlassenen Beschlüssen über die Zulassung des Inverkehrbringens um Rechtsakte, die unter das Umweltrecht im Sinne der Aarhus-Verordnung fallen, und die Auswirkung von GVO auf die menschliche Gesundheit sei eine mit dem Zustand der Umwelt zusammenhängende Frage der Gesundheit.

Mit dem heutigen Urteil **erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig.**

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass die Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, auf die die Zulassungen vom 24. April 2015 gestützt werden, vollumfänglich zu den Angelegenheiten des Umweltrechts im Sinne der Aarhus-Verordnung gehört und diese Zulassungen demnach einer internen Überprüfung unterzogen werden können.

Zu der Frage, ob das Vorbringen von TestBioTech im Rahmen ihres Antrags auf Überprüfung in den Bereich des Umweltrechts im Sinne der Aarhus-Verordnung fällt⁵, stellt das Gericht u. a. fest, dass jeder GVO angebaut werden muss, bevor er zu einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden kann. **Bei ihrem Anbau gehören GVO grundsätzlich zur natürlichen Umgebung** und sind daher regelmäßig Teil der Umwelt. Infolgedessen **fallen die Vorschriften, mit denen in der Verordnung über die Kennzeichnung von GVO deren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier geregelt werden sollen, ebenfalls in den Umweltbereich.**

Das Gericht folgert daraus, dass **das Umweltrecht im Sinne der Aarhus-Verordnung jede Rechtsvorschrift der Union umfasst, mit der GVO geregelt werden, um ein sich aus diesen GVO oder aus Umweltfaktoren, die sich auf die GVO bei deren Anbau oder Zucht in der natürlichen Umgebung auswirken können, ergebendes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier zu steuern.** Diese Feststellung gilt unterschiedslos für Fälle, in denen GVO nicht innerhalb der Union angebaut wurden.

Das Gericht stellt fest, dass die von TestBioTech in ihrem Antrag auf Überprüfung erhobenen Rügen vollständig in den Bereich des Umweltrechts im Sinne der Aarhus-Verordnung fallen. Die Kommission ist damit zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Rügen im Rahmen der genannten Verordnung nicht geprüft werden könnten. Das Gericht erklärt deshalb den Ablehnungsbeschluss der Kommission für nichtig, was bedeutet, dass diese erneut über den Antrag von TestBioTech zu entscheiden hat.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1).

⁵ In ihrem Antrag auf interne Überprüfung machte TestBioTech geltend: 1. Die EFSA habe noch keine Leitlinien für die gesundheitlichen Auswirkungen von genetisch verändertem Saatgut mit erheblich verändertem Nährstoffgehalt erstellt. 2. Das Fehlen von Leitlinien habe zu einer unangemessenen und inkohärenten Beurteilung der Ernährungsrisiken geführt, die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfülle. 3. Das Fehlen von Leitlinien habe zu einem Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften geführt. 4. Das Fehlen von Leitlinien habe zu unangemessenen und inkohärenten Vorschlägen zur Überwachung nach der Vermarktung geführt. 5. Bei den Sojabohnen der Sorten MON 87705 und 305423 seien die Herbizid-Rückstände bei der Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen des Verzehrs genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel nicht berücksichtigt worden und 6. in Bezug auf die Sojabohnen der Sorte MON 87705 sei die Beurteilung der unerwünschten Auswirkungen der Interferenzen auf die Ribonukleinsäure unzureichend.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255